

Datum:	Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor/in: Name:
Unternehmen:	Verantwortlicher für Suisse Garantie: Name:
Betriebsnummer: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Audittyp: ☐ Aufnahme ☐ Überwachung ☐	Re-Zertifizierung
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie:	Referenzdokumente in der aktuellen Version:
□ Schlachten	☐ AMS-Dachreglement (DR)
□ Verarbeitung	☐ AMS-Gestaltungsmanual (GM)
□ Eier	☐ AMS-Sanktionsreglement (SR)
□ Eiprodukte□ Fleisch der Legelinie□ Vermarktung	☐ Branchenreglement für die Produktegruppe Eier und Eiprodukte (BR)
□ Eier	
☐ Eiprodukte	
☐ Fleisch der Legelinie	
Andere	
☐ Integrierter Betrieb gemäss BR Art. 5.1.2 g) (Wenn der Vermarkter und der Legehennenbetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden)	
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie:	Andere Produktqualitäten und Zertifizierungen:
☐ Eier des Haushuhnes	☐ Import
☐ Eier der Wachtel	□ Bio:
☐ Eiprodukte des Haushuhnes	☐Regionalmarke:
☐ Fleisch der Legelinie ☐ Andere	□ISO 9001/14001:
☐ Andere Produkte gemäss DR, Ziffer 3.2.1 "Bestim-	
mung des relevanten BR"	□ BRC, IFS, ISO 22000, etc:
	□ Weitere:
SGA/SG = Suisse Garantie BR = B Krit. = Kritische Anforderung n-k = n	Oachreglement GM = Gestaltungsmanual stranchenreglement SR = Sanktionsreglement icht-kritische Anforderung Aufl. = Auflage //erweise auf die verschiedenen Reglemente

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 1 von 7



A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Coconctand der Kentrelle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
INI.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / Konkrete Abweichung	Ja Nein		N/A	Nr.
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		n-k			
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		n-k			

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung			Aufl.		
		Gegenstand der Kontrolle	Naciowels / Kolikiele Abwelchung	Ja	Nein	N/A	Nr.
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		☐ Krit.				

Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt		Aufl.	
INI.	Gegenstand der Kontrolle	Jachweis / Konkrete Abweithung		Nein	N/A	Nr.
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		☐ Krit.			

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Nr. Gegenstand der Kontrolle	Concepted der Kentrelle	Nachweis / konkrete Abweichung Erfül Ja		Erfüllt		
	Gegenstand der Kontrolle			Nein	N/A	Nr.
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behand- lung von Reklamationen besteht und funk- tioniert.		n-k			

Management-Systeme*

^{*} Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Nr.	Gegenstand der Kontrolle Nac	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
INI.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / Konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
A.6	Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert.	Referenzierung als externe Vorgabe	□ n-k			
A.7	Interne Audits zu den Anforderungen ge- mäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden.	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	n-k			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 2 von 7



B. Branchenübergreifende Anforderungen

(Dachreglement & Gestaltungsmanual; inkl. Ergänzungen der Branche)

Kennzeichnung

B.1 D.3 6 G.5	Dof	Ref. Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ret.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / Konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
B.1	DR 3.1.1 6.3 GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: - der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer - der Name der Zertifizierungsstelle - Garantiemarke Suisse Garantie (Logo)		n-k			
B.2	DR 6.4 GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS. (Weitere Informationen können beigefügt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	- min. 10 mm - schwarze Schrift - Auf weissem Grund und abgerundete Ecken SUISSE GARANTIE - Flagge rot oder schwarz - Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen	n-k			
B.3	DR 3.1.1 BR 3.3.1	Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG»). Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten/Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.		n-k			

Gemeinsame Anforderungen an Herkunft, Verarbeitung und GVO

(inkl. Ergänzungen der Branche)

Nr.	D-6	3.1.1 3.1.2 Müssen zu 100% den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. DR 3.1.1 3.1.2 DR 3.1.1 3.1.2 DR 3.1.1 3.1.2 DIE Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu 100% den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Gesamthaft müssen mindestens 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Kapitel 3.1.2. DR Verarbeitung in der Schweiz:	Nashwaia / kankuata Abwaiahuna	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
B.4	DR 3.1.1 3.1.2		□ aktuelle SGA-Produktliste liegt bei	☐ Krit.			
		forderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR ent-					
B.5	DR	Zusammengesetzte Produkte	☐ Sonderbewilligung der AMS vorhanden				
	-	(Eiprodukte)	□ aktuelle SGA-Produktliste liegt bei	Krit.			
	5.1.2	·					
		Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die					
B.6	DR	Verarbeitung in der Schweiz:					
	3.1.1	Gemäss DR Ziff. 3.1.1 muss die Verarbeitung in der Schweiz stattfinden, inbegriffen		Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 3 von 7



	BR 3.3.1	sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.				
B.7	DR 3.1.2	Rezepturen oder Produktspezifikationen sind vorhanden.	Anzahl:	☐ Krit.		
B.8	DR 3.1.1 BR 3.2.1	Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.		☐ Krit.		
B.9	DR 3.1.1 BR 3.3.1 5.1.2	Warenflusstrennung In den Betrieben sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten getrennt und bis zum Lieferanten rückverfolgbar.		Krit.		

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die Verarbeitung (Def. BR: Jede Art der Bearbeitung von Eiern, Eiprodukten und Fleisch der Legelinie auf der Handelsstufe; z.B. Abpacken, Verarbeitung zu Eiprodukten.)

NI.	Pof	Correspond day Kentuelle	Nachwais / kankrota Abwaishung	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	n N/A	Nr.
C.2	BR 3.2.2 3.3.2 5.4	Für Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie, die mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, ist mit den entsprechenden Dokumenten sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Stufe Elterntier möglich ist.	□ Tierpässe vorhanden (Anhang 7)	n-k			
C.3	BR 3.3.2	Der Vermarkter weist anhand eines Liefervertrages und der Direktvermarkter anhand eines Selbstkontrollkonzeptes nach, dass sämtliche Eier, welche mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, die genannten Anforderungen erfüllen und entweder aus dem eigenen Betriebstammen oder aus Betrieben, welche selber die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.	 □ Lieferantenliste vorhanden □ Nachweis über Agrosolution Datenbank □ Zertifikat □ Vertrag, Nachweise Produzenten etc. 	Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Seite 4 von 7 Kopie: Teilnehmer



D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lwU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

☐ Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions- Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	D-6	Compositional day Kantualla	Nachweig / konkrete Abweighung	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	in N/A	Nr.
D.1	DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbar- keit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		☐ Krit.			

Bemerkungen:

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 5 von 7



E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten IwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle
☐ Alle Zutaten IwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
E.1	DR 3.1.1	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückver- folgbarkeit auch eine quantitative Waren- flusskontrolle durchführbar?		☐ Krit.			
E.2	DR 3.1.1	 □ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: □ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung). 		Krit.			

Berechnungsperiode:

Produkt(e):		Zutaten lwU:		
1.	Ermittlung des Bezugs an Zutaten lwU	Eingangsrechnungen		
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	Produktions-, Fabrikationsjournal		
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	Bestand am Anfang und Ende der Periode		
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	nach Ausgangsrechnungennach Artikelumsatzstatistik		
5.	Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	VerarbeitungskoeffizientInterpretation		

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bemerkungen:

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 6 von 7



F. Schlussfolgerungen

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist
☐ Die I	│ Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Ab	weichung(er	n) sind	der Zertifizie-
	gsstelle innert der Frist zuzustellen.	3(1	,	
O A	etuan dan Auditana an dia Zantifinianun mastalla			
G. An	ntrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle			
	er Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung			
	da keine Abweichungen festgestellt wurden. da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.			
□ De	er Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Al		festges	stellt wurden
und	d diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden	müssen.		
	e zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zei			
	g zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchfü Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.	iniung schillu	ich inne	en io ragen
Näakata	- Audit (Coming DD 7:# 5.2.4) in			
Nachste	es Audit (Gemäss BR Ziff. 5.3.4) in: ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahren			
H. Be	estätigung			
	erzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Chec	kliste aufneze	ichnete	n Fraehnisse
Dio Onic	on a contract postaligor mix interest in a removal of a contract of in a coor of the	Mioto daigozo	101111010	ni Ligobilloco.
Ort:	Datum:			
Untersch	hrift Auditor: Unternehmen:			
Beilager	n:			
J				
Vorgeh	nen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle			
Verifika	ation Datum: Unterschrift Verifil	kator:		
Bemerk	kungen:			
Freigat	be für Produktezertifizierung Datum: Unterschrift Zertifi	zierer:		
_	kungen:			
20.11011	9			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 7 von 7